

Sitzungsvorlage	Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
	2009-2014 SV 0201
	Datum:
	01.06.2010
	Status:
	öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg
Federführende Stelle:	Stadtentwicklungsamt

1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW -Energieversorgung-, hier: Stellungnahme der Stadt Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Übach-Palenberg trägt zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW keine Anregungen und Bedenken vor.

Begründung:

Im Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung- gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. §14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW wird die Stadt Übach-Palenberg vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein Westfalen gebeten, bis zum 15.7.2010 eine Stellungnahme zum Änderungsentwurf abzugeben.

Jeweils ein Exemplar des Änderungsentwurfes wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Marketing am 22.4.2010 an dessen Mitglieder verteilt. Die Fraktionsvorsitzenden erhielten mit Schreiben vom 30.4.2010 je ein Exemplar.

Die Landesregierung hat am 2.2.2010 beschlossen den rechtskräftigen Landesentwicklungsplan NRW in Hinblick auf das Kapitel Energieversorgung neu zu fassen und das hierfür vorgeschriebene Änderungsverfahren durchzuführen.

Mit der vorgesehenen Änderung soll im Interesse einer nachhaltigen, kostengünstigen, klima- und umweltverträglichen Energieversorgung in NRW die planerische Voraussetzung geschaffen werden für:

1. den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien durch Verbesserung der Voraussetzungen für die Sicherung von Gebieten, die sich für eine Nutzung erneuerbarer Energien besonders eignen
2. die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung durch Schaffung und Stärkung der landesplanerischen Möglichkeit zum Bau von Kraftwerken in geeigneten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen und
3. die Erneuerung des Kraftwerksparks. durch Sicherung von Kraftwerkstandorten für bestehende oder genehmigte Kraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 Megawatt, die überwiegend der allgemeinen Energieversorgung dienen.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Die 1. Änderung umfasst folgende Bestandteile:

- Das Kapitel D.II Energieversorgung wird aufgehoben und durch ein neues Kapitel D.II Energieversorgung ersetzt. Hier werden in Form von Zielen und Grundsätzen Festlegungen für die Berücksichtigung von Umweltbelangen und Schutzgütern formuliert.
- Diese Änderung hat zur Folge, dass der vorletzte Absatz des Kapitels B.III.2 Natur und Landschaft gestrichen wird. Demnach können Kläranlagen und Anlagen für die unter Umweltgesichtspunkten zu fördernde Nutzung erneuerbarer Energien in Gebieten für den Schutz der Natur, wo die Naturgegebenheiten dies nahelegen und diese Anlagen im Einzelfall mit den naturschutzrechtlich vorgegeben Schutzzwecken zu vereinbaren sind, nicht mehr errichtet werden.
- Die räumliche Festlegung von 17 Standorten für die Energieerzeugung in Teil B der zeichnerischen Darstellungen –darunter 12 Standorte für geplante Kraftwerke- wird aufgehoben und an ihrer Stelle neue räumliche Festlegungen zeichnerisch dargestellt. So entfallen die beiden Standorte für Energieerzeugung in Hückelhoven-Wassenberg und Aldenhoven-Siersdorf. Während für den ehemaligen Standort Aldenhoven-Siersdorf künftig die Darstellung von Freiraum im LEP vorgesehen ist, soll in Hückelhoven Siedlungsraum dargestellt werden.
- In einer neuen zeichnerischen Darstellung Teil C werden 36 Kraftwerksstandorte bestehender oder genehmigter Kraftwerke –darunter auch als nächster Standort Eschweiler-Weisweiler- mit einem Symbol zeichnerisch dargestellt.

Für die Beschreibung der voraussichtlich, erheblichen Umweltauswirkungen wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich für die überwiegend abstrakt-programmatischen und nicht raumbezogenen Festlegungen der beabsichtigten LEP-Änderung keine raumbezogenen, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Die Darstellung von 36 Kraftwerkstandorten bezieht sich ausschließlich auf Standorte von bereits bestehenden oder genehmigten Kraftwerken, die Bestandsschutz genießen und die im Rahmen der Umweltprüfung als Vorbelastung des raums zu bewerten sind.

Bei den Standorten für Energieerzeugungsanlagen, die aus der bisherigen zeichnerischen Darstellung zurückgenommen und künftig als Siedlungs- oder Freiraum dargestellt werden, liegt eine Vermeidung potentiell erheblicher und großräumig wirksamer raumbezogener Umweltauswirkungen vor.

Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades und des überwiegend noch nicht vorhandenen räumlichen Bezugs der Planfestlegungen sind auch für FFH- und Vogelschutzgebiete auf der Ebene des LEP NRW keine erheblichen Beeinträchtigungen zu ermitteln.

Zwar können weitere Kraftwerkstandorte in den Regionalplänen gesichert werden, die mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden sein können, hierbei sind jedoch bei räumlicher Konkretisierung auf der Ebene der Regional- oder Bauleitplanung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen z.B. in Umweltverträglichkeitsstudien zu ermitteln. Gleiches gilt für die Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Nach Feststellung des Umweltberichts hat die LEP-Änderung keine negativen Auswirkungen auf andere Staaten oder Nachbarländer.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit den Festlegungen zu den Kraftwerkstandorten und zur Nutzung der erneuerbaren Energiequellen erhebliche positive Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Unterstützung der Klimaschutzziele verbunden sind.

Da die Stadt Übach-Palenberg von der 1. Änderung des LEP NRW nicht unmittelbar betroffen ist, wird vorgeschlagen im Rahmen der Beteiligung keine Anregungen und Bedenken zum Planentwurf abzugeben.

